

Vertragsbestandteil MA 25.3

Klausel Berechnungsgrundlage für die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten bei Baugeräten zu Abschnitt A § 7 ABMG 2008

1. Die Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nach einem Teilschaden gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 ABMG 2008 werden wie folgt berechnet:
 - a) Führt der Versicherungsnehmer die Arbeiten ganz oder teilweise in eigener Regie durch, so ersetzt der Versicherer gemäß Nr. 2 bis 5 die dafür notwendigen Kosten ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Gemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.
 - b) Nimmt der Versicherungsnehmer Leistungen Dritter in Anspruch, so gilt Nr. 6.
 - c) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern (Abschnitt A § 6 Nr. 1 ABMG 2008), insbesondere hat er die Wiederherstellung und Aufräumung immer dann in eigener Regie durchzuführen, wenn dadurch die entschädigungspflichtigen Kosten gemindert werden.
 - d) Werden Wiederherstellung und Aufräumung ganz oder teilweise überhaupt nicht durchgeführt, so leistet der Versicherer Entschädigung nur,
 - aa) wenn nachweislich schon vor Eintritt des Versicherungsfalles vorgesehen war, die versicherte Sache aus dem Betrieb zu nehmen, und nur
 - bb) in dem Umfang, der sich ergäbe, wenn der Versicherungsnehmer die notwendigen Arbeiten gegebenenfalls (Nr. 1 c) in eigener Regie durchgeführt hätte.
2. Bei Arbeiten in eigener Regie des Versicherungsnehmers werden ersetzt:
 - a) für Stundenlohnarbeiten
 - aa) die für den Ort der notwendigen Arbeiten geltenden Stundenlohnsätze zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß aa) und bb), und zwar in Höhe von 150 Prozent für Werkstattarbeiten und von 100 Prozent für alle übrigen Arbeiten, wenn nicht andere Sätze vereinbart sind;
 - dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen;
 - ff) Zuschläge und Beträge gemäß dd) und ee), auf Beträge gemäß dd) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
 - b) für das Vorhalten eigener Geräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Wiederherstellung und Aufräumung
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe;
 - c) für Transporte, die ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung und Aufräumung notwendig sind, die angemessenen ortsüblichen Kosten, sowie
 - aa) Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten;
 - bb) Mehrkosten für Luftfracht werden nur ersetzt, wenn dies gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d ABMG 2008 besonders vereinbart ist.
3. Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
 - a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - b) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
 - c) Art und Höhe etwaiger tariflicher Lohnzulagen (Nr. 2 a aa) und Lohnnebenkosten (Nr. 2 a dd);
 - d) die Höhe der übertariflichen Lohnanteile und Zulagen sowie die Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.
4. Durch die Zuschläge gemäß Nr. 2 a cc) sind abgegolten
 - a) lohnabhängige Kosten, insbesondere für gesetzliche und tarifliche soziale Aufwendungen;
 - b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an den Arbeiten nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2 a aa) berücksichtigt;
 - c) Kosten für die Beförderung von Personen zum Ort der Aufräumungs- oder Wiederherstellungsarbeiten und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2 a dd) sind;
 - d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
 - e) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - f) Nebenfrachten;
 - g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen und Kleingeräten;
 - h) bei Werkstattarbeiten auch
 - aa) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - bb) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.
5. Durch die Entschädigung gemäß Nr. 2 b aa) sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der vorgehaltenen eigenen Geräte abgegolten.
6. Bei Lieferungen und Leistungen Dritter leistet der Versicherer Entschädigung
 - a) für den Rechnungsbetrag in den Grenzen, die sich aus Abschnitt A § 7 Nr. 1 - 2, 4-7 ABMG 2008 ergeben;

- b) für schadenbedingte Geschäftskosten des Unternehmers; die Entschädigung für diese Geschäftskosten beträgt pauschal bei einem Entschädigungsbetrag gemäß Nr. 6 a)
 - aa) bis zu EUR 2.500 in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
 - bb) von mehr als EUR 2.500 in Höhe von 5 Prozent aus EUR 2.500 zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrages.